

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0417	
321 - Abt. f. allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 20.08.2001	
Bearb.	: Herr Borchardt	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 321.12/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

17.09.2001
16.10.2001

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die vorgelegte Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt in der anliegenden Fassung zustimmend zur Kenntnis.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Parkgebühren sind Bundesrecht nach dem Straßenverkehrsgesetz.

§ 6a (6) StVG beinhaltet eine Delegation auf die Landesregierungen, die durch Rechtsverordnung weiter delegieren kann.

In Schleswig-Holstein hat die Landesregierung die Zuständigkeit gemäß § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 für die Bürgermeister/innen erklärt.

Da es sich um eine Verordnung im Sinne des § 53 Landesverwaltungsgesetz handelt, ist diese gemäß § 53 (3) LVwG, bevor sie erlassen wird, der Stadtvertretung vorzulegen.

Seit dem 01.07.1996 gibt es bei der Stadt Norderstedt eine Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Änderung dieser Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt **erfolgt lediglich auf Grund der Umstellung von DM auf Euro.**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Auf Grund des Berichtes im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr (vom 01.02.2001, TOP 10.2 – Vorlagen-Nr. M 01 / 0005 “Parkraumbewirtschaftung um das Einkaufszentrum in Garstedt; hier: Gebühreneinnahmen, Sachstandsbericht, Euro-Umstellung”) durch das Team Verkehrsflächen wurden die Gebührensätze im Verhältnis 2:1 umgestellt; diese Änderung gibt die anliegende Stadtverordnung entsprechend wieder.

Anlage(n)

Stadtverordnung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------